

23.03.2020
Drucksache 038/20

Verlängerung der Vereinbarung zur Mitfinanzierung ambulanter sozialpädiatrischer Behandlungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	13.05.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.03	Teilhabe und Förderleistungen
Produkt	50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Haushaltsjahr		Ertrag/Einzahlung [€]	
	2021	Aufwand/Auszahlung [€]	65.000 €

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die beigefügte Änderungsvereinbarung zur Mitfinanzierung ambulanter sozialpädiatrischer Behandlungen mit dem Lebenszentrum Königsborn abzuschließen.

Sachbericht

Der Kreis Unna beteiligt sich seit dem 01.01.1995 an der Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie. Die Unterstützung bezieht sich auf die Mitfinanzierung des im multiprofessionellen Team des SPZ Königsborn tätigen nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung.

Mit Beschluss vom 11.09.2007 stimmte der Kreistag dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Lebenszentrum Königsborn über eine jährlich pauschalierte Mitfinanzierung in Höhe von 65.000 € zu. Seit dem wurde die Laufzeit bis zum 31.12.2020 verlängert.

Laut dem Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren nach § 43a Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 119 Abs.1, 120 Abs. 2 SGB V um eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen und nicht um eine der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Die Krankenkassen erkennen ihre Finanzierungspflicht jedoch weiterhin nicht an, weshalb die Landesarbeitsgemeinschaft SPZ eine obergerichtliche Klärung der Rechtsfrage herbeiführen wird.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen schlägt die Verwaltung vor, den Landrat zunächst mit einer Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021 zu beauftragen. Das kommende Jahr soll genutzt werden, um die bestehende Vereinbarung vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage im SGB IX, der aktuellen Rechtsprechung und der etablierten Leistungserbringung im SPZ zu überprüfen. Es soll bewertet werden, in wieweit eine weitere Mitfinanzierung notwendig ist, um das bestehende Angebot nicht zu gefährden. In diesem Falle wäre zu prüfen, ob die bestehende Vereinbarung geändert werden muss, um nach obergerichtlicher Klärung Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen geltend machen zu können.

Anlagen

Anlage 1- Änderungsvereinbarung über die Verlängerung bis 2021

Anlage 2- Vereinbarung über die Mitfinanzierung des SPZ vom 19.09.2007

Anlage 3- Änderungsvereinbarung vom 22.01.2015